



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 41 82  
FAX +49(0)611 55-4 52 95

BEARBEITET VON [REDACTED]  
E-MAIL ki35@bka.bund.de  
AZ KI 35 301 – 3413/11  
DATUM 27.10.11

BETREFF **IFG Anfrage**

BEZUG Ihr Schreiben per E-Mail vom 12.10.2011

ANLAGEN

Sehr [REDACTED]

mit Ihrem Schreiben vom 06.10.2011 beantragen Sie Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Sie bitten um Übermittlung der Errichtungsanordnung der Datei PMK-Links Z und Auskunft zu den Fragen, seit wann die Datei existiert und ob ein Zusammenhang zur aufgelösten Zentraldatei IgaST besteht.

**Ihrem Antrag kann seitens des BKA nur teilweise entsprochen werden.**

Zu Ihren Fragen: Die Datei IgaST wurde am 07.06.2011 gelöscht. Daten aus dieser Datei wurden, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorlagen, in die Datei PMK-Links-Z überführt.

Den genannten Dateien ist gemein, dass sie Informationen zum Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität abbilden. Darüber hinaus besteht kein fachlicher oder technischer Zusammenhang.

Ihnen die Errichtungsanordnung der Datei PMK-Links-Z zu überlassen ist nicht möglich.

Begründung:

Der Informationszugang gemäß § 3 Nr. 4 IFG ist ausgeschlossen, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier  
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)  
BLZ 590 000 00 Kto-Nr. 590 010 20

organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Bei der Zentraldatei „PMK-Links-Z“ handelt es sich um ein wichtiges IT-System zur Verarbeitung von fallbezogenen Erkenntnissen des Polizeilichen Staatsschutzes beim BKA im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität –links.

Die unbefugte Einsichtnahme in die Errichtungsanordnung ermöglicht es, Kenntnisse darüber zu gewinnen, welche Informationen im Polizeilichen Staatsschutz abgebildet werden, welchem Zweck diese Daten dienen und welche Personen gemäß der §§ 7 und 8 BKAG in der Datei gespeichert werden.

Mittels dieser Informationen sind Rückschlüsse auf die Methodiken und Ermittlungsgrundsätze des Polizeilichen Staatsschutzes beim BKA möglich. Die Kenntnis hierüber gefährdet das schützenswerte Interesse der Bundesrepublik Deutschland an einer wirksamen Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität -links- erheblich. Unter Umständen könnten Ermittlungsmaßnahmen nicht mehr wirksam durchgeführt werden.

Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde die Errichtungsanordnung der Datei „PMK-Links-Z“ VS-NfD eingestuft.

Die Möglichkeit einer späteren Gewährung des Informationszugangs zu den Untersuchungsergebnissen gemäß § 9 Nr. 2 IFG wurde geprüft. Die Aufhebung der Einstufung ist nicht absehbar.

Diese Auskunft ergeht gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 IFG kostenfrei.

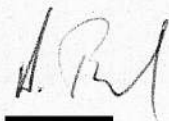
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kriminalhauptkommissar